

Werner Ogris, **Mozart im Familien- und Erbrecht seiner Zeit. Verlöbnis, Heirat, Verlassenschaft.** Wien/Köln/Weimar: Böhlau Verlag 1999, 163 S., mit Abb., öS 198,00/DM 29,80/sFr 27,50, ISBN 3-205-99161-3.

Diese „Skizze“, wie sie im Vorwort genannt wird (7), unternimmt den interessanten Versuch, Schnittstellen zwischen historischem Recht und Alltag auf eine ungewöhnliche Art an das Lesepublikum zu bringen. Anstatt gesetzliche Bestimmungen und Neuerungen zu Familien- und Erbrecht in Josefinischer Zeit sukzessive und in juristischer Manier abzuhandeln, präsentiert Werner Ogris diese hier eingebunden in das Leben Mozarts, seiner Frau Konstanze Weber und des sie umgebenden Personenkreises. Das Ziel des Buches ist daher ein zweifaches: Sowohl Mozart-Freundinnen und -Freunde als auch an familien- und erbrechtlichen Fragen interessierte Historikerinnen und Historiker sollen angesprochen werden.

In drei biografischen Momentaufnahmen – Verlöbnis, Heirat, Verlassenschaft – fallen Schlaglichter auf Rechtskultur und Rechtspraxis des ausgehenden 18. Jahrhunderts wie auf deren lebensweltliche Dimension und Bedeutung. Festzuhalten ist, dass diese durchaus den ‚Normalfall‘ repräsentieren und nicht an der Prominenz der Hauptpersonen hängen. Bisweilen geradezu dramaturgisch aufgebaut wechseln einander innerhalb der einzelnen Abschnitte Schilderungen und Ausführungen aus den verschiedenen Blickwinkeln ab: Der Fokus ist einmal auf die jeweiligen Situationen, die sozialen, familialen und ökonomischen Kontexte, dann auf die konkreten Rechtsakte – wobei ausgiebig aus Verträgen, Briefen und anderen Mozartschen Quellen zitiert wird – und schließlich auf die allgemeinen rechtlichen Grundlagen der Zeit gerichtet. Letztere legt der Autor relativ ausführlich dar. Einerseits liefert er so einen Erklärungsrahmen für die konkreten Einzelfälle, andererseits geht er mit Abrissen zu Genese und Entwicklungsgeschichte einzelner gesetzlicher Bestimmungen und mit Vergleichen zwischen Rechtssystemen auch darüber hinaus. Der juristische Erkenntnisgewinn fließt dann wiederum in die Einschätzung der zuvor ausgeführten Situationen zurück, in denen sich Konstanze Weber, Wolfgang Amadeus Mozart, der Vormund (44ff), die Trauzeugen (53ff), die Erben (121) oder andere befanden.

Der Grad der alltagsweltlichen Durchdringung mit Rechtsvorschriften ist beachtlich: Das Verlöbnis etwa stellte noch einen Rechtsakt mit einer nicht zu unterschätzenden Bindungskraft dar (19ff), bei dem Volljährigkeit oder die Einwilligung des Vormundes oder anderer Rechtsvertreter vorausgesetzt waren (16ff). Für die Heirat benötigte Konstanze Weber als Minderjährige nochmals ‚höhere‘ Zustimmung in Form eines „obergerhabschaftlichen Ehekonsenses“ – „Gerhab“ ist der zeitgenössische Begriff für Vormund – vom k.k. Obersthofmarschallamt (35). Mozart hingegen musste, wohl auf Grund seiner unsicheren finanziellen Situation, einen behördlichen Ehekonsens einholen (37f). Ferner war es in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts allgemein üblich, einen „Heuraths-Contract“ abzuschließen (38), der hier außer der Festsetzung des Heiratsgutes auf Seiten der Braut und dem entsprechend der so genannten „Widerlage“ auf Seiten des Bräutigams (39) noch die Rege-

lung des ehelichen Güterstandes enthielt (42). Bevor die kurzfristig angesetzte Trauung auch stattfinden konnte, musste das Paar beim erzbischöflichen Consistorium noch um Befreiung von allen drei Aufgeböten ansuchen (62ff). Minuziös beschreibt der Autor auch alle weiteren persönlichen und kirchlichen Rituale rund um die Heirat (64ff) und geht schließlich auf die gesetzlichen Änderungen unter Joseph II. ein: Dazu gehören etwa die Aufhebung von Eheversprechen (80ff), die Unterstellung der Ehegerichtsbarkeit und des Dispensrechtes unter staatliche Kontrolle (83f) und eine Reihe weiterer erb- und privatrechtlicher Neuerungen.

In Zusammenhang mit Mozarts Tod schildert Ogris Begräbnisusancen und „Stolgebühren“ – das waren die Tarife für die einzelnen kirchlichen Leistungen vom „Geläut“ bis zum „Kreuzträger“ (103) – sowie die folgenden Abläufe der „Todfallsaufnahme“ mit „Sperrs-Relation“ und detaillierter Inventarisierung bis zur Klärung der Ansprüche von Erben und Gläubigern (126ff). Konstanze hatte nach dem Erbfolgepatent von 1786 zunächst nur Fruchtgenussrecht (121). Die prekäre ökonomische Situation der Witwe fand schließlich mit einer „Einantwortung nach Gläubigerrecht“ eine für sie akzeptable Lösung, wodurch ihr der Nachlass ihres Mannes „an Zahlungs Statt überlassen“ wurde (139). Dieses *Procedere* kam allerdings erst zum Abschluss, nachdem sie die dringlichsten Rechnungen bezahlt, mit den anderen Gläubigern eine Vereinbarung getroffen und ein väterliches Erbteil für ihre Söhne hinterlegt hatte. Werner Ogris attestiert Konstanze Weber in dieser Lebensphase und in den folgenden Jahren neben „Wirtschaftlichkeit, Umsicht und Zähigkeit“ auch eine bemerkenswerte Portion von Geschäftstüchtigkeit“ (143).

Was den rechtshistorischen Informationsgehalt betrifft, kann dieser Bericht aus einem Zentrum der Gesetzgebung, wo die Umsetzung auf den Fuß zu folgen scheint – zumindest lässt der Autor keinen Zweifel daran aufkommen –, von Seiten der Historiker/innen als brauchbare Grundlage bezeichnet werden. Doch liegt es mir fern, das Buch auf diesen Aspekt reduzieren zu wollen, denn das hieße, die kreative Herangehensweise an ein oft sehr trocken abgehandeltes Themenfeld gering zu schätzen. Für eine ansprechende Gestaltung des Buches wurde einiges an zusätzlicher Mühe aufgewendet: Es finden sich zahlreiche Abbildungen – auch hier herrscht ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Mozartschen und anderen Konterfeis einerseits und Briefen, Archivdokumenten, Passagen aus Gesetzestexten andererseits. Die verwendete Sprache scheint unter dem Leitsatz zu stehen, ja keine Assoziationen mit Aktenstaub aufkommen zu lassen. Bisweilen schlägt der Autor dabei wohl etwas über die Stränge: An mancher Stelle wirkt die teils saloppe, teils joviale Wortwahl in dem ohnehin lebendig und anschaulich geschriebenen Text eher störend. So bezeichnet Ogris beispielsweise den jungen Mozart als „Augenstern“ seines Vaters (11), als „Single in der Großstadt Wien“ (12) oder als „verliebte[n] Mid-Twen“ (15). Ein Glossar, ein Personenverzeichnis und nach Fachgebieten geordnete, zum Teil auch weiterführende Literatur- und Quellenhinweise bilden den Abschluss.